



Bozen/Bolzano, 06.08.2019

Bearbeitet von/redatto da:
Frank Weber
Frank.weber@provinz.bz.it
Adriano Oggiano
adriano.oggiano@provinz.bz.it

An die Landtagsabgeordnete/n
Frau Brigitte Foppa
Herrn Riccardo Dello Sbarba
Herrn Hanspeter Staffler
Grüne Fraktion
Silvius-Magnago-Platz 6

39100 Bozen BZ

Zur Kenntnis: An den
Präsidenten des Südtiroler Landtags
Herrn Josef Nogger
Silvius-Magnago-Platz 6

39100 Bozen BZ

Beantwortung Landtagsanfrage Nr. 329/19 „Deutschnofen und offene Fragen zu Raum und Landschaft“

Sehr geehrte Frau Foppa,
sehr geehrter Herr Dello Sbarba,
sehr geehrter Herr Staffler,

in Beantwortung Ihrer im Betreff angeführten Anfrage teile ich wie folgt mit:

1. Wie werden Verfahren, die nach dem 10. Juli 2018 eingeleitet wurden, in den nächsten Monaten abgewickelt? Nach dem alten Gesetz oder nach dem neuen? Was passiert nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes mit bereits angelaufenen Verfahren?

Verfahren, die nach dem 10. Juli 2018 eingeleitet werden, werden in den nächsten Monaten nach den Verfahren laut Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13 – siehe hierzu insbesondere Artikel 21 und Artikel 19 – abgewickelt. Gemäß Artikel 107 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, tritt das neue Gesetz – unter Ausnahme lediglich der Artikel 63 Abs. 5 und 104 Abs. 2 - erst am 1. Jänner 2020 in Kraft. Der Art. 103 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 sieht sodann vor, dass das neue Gesetz auf „Genehmigungsverfahren für Pläne und Eingriffe angewandt, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet werden“.

2. Bereits bei Verabschiedung des Landesgesetzes 9/2018 hieß es, dass das Inkrafttreten bis 2021 verzögert werden könne. Wie ist hierzu der Stand der Dinge? Geht die Landesregierung davon aus, dass das Gesetz wie vorgesehen mit 1.1.2020 in Kraft treten wird?

Die Landesregierung geht davon aus, dass das Gesetz wie vorgesehen mit 1. Januar 2020 in Kraft treten wird – eine etwaige Änderung dieses Termins erfolgt durch den Landtag.

3. Sind die Verfahren zur Abänderung des Bauleitplanes und die Ausweisung von Zonen für touristische Einrichtungen nach dem 10. Juli 2018 angestiegen? Wir bitten um die Auflistung dieser Verfahren

a) im Zeitraum 10.7.2017 – 10.07.2018



Zone für touristische Einrichtungen – Beherbergung:	71 Verfahren
Zone für touristische Einrichtungen – Restauration:	9 Verfahren
Zone für Infrastrukturen in Skigebieten:	2 Verfahren
Zone für touristische Einrichtungen – Campingplatz:	<u>8 Verfahren</u>
Insgesamt	90 Verfahren

b) im Zeitraum 10.7.2018 – 10.07.2019.

Zone für touristische Einrichtungen – Beherbergung:	55 Verfahren
Zone für touristische Einrichtungen – Restauration:	6 Verfahren
Zone für Infrastrukturen in Skigebieten:	9 Verfahren
Zone für touristische Einrichtungen – Campingplatz:	6 Verfahren
Zone für touristische Einrichtungen – Diskothek:	<u>1 Verfahren</u>
Insgesamt	77 Verfahren

4. Ein sehr fraglicher Punkt ist der Planungsmehrwert, etwa für Sondernutzungsgebiete für touristische Einrichtungen. Laut Art. 19 des LG9/2018 ist der Planungsmehrwert von 30% auf Sondernutzungsgebiete für touristische Einrichtungen dann zu entrichten, wenn sie außerhalb des Siedlungsgebietes liegen. Im Falle des geplanten Campingplatzes in Deutschnofen zeigt sich die Problematik:

- **Wenn die Zone zum jetzigen Zeitpunkt ausgewiesen wird, muss kein Mehrwert entrichtet werden.**
- **Wenn die Zone nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausgewiesen würde, wäre ein Planungsmehrwert zu entrichten, falls die Siedlungsgrenze jenseits der betroffenen Zone gezogen würde, oder aber nicht, wenn die Zone in das Siedlungsgebiet hineinfallen würde.**

Frage: Stimmt unsere Interpretation?

Artikel 19 „Planungsmehrwert“ Absatz 6) sieht vor, dass die Gemeinde diese Abschöpfung auch auf Null setzen kann: „Zur Förderung strukturschwacher Gebiete kann im Gemeindeentwicklungsprogramm vorgesehen werden, dass die Ausweisung von Sondernutzungsgebieten für die Entwicklung von Tourismus von den in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen ausgenommen ist.“

Die Gemeinde muss im Rahmen der ihr zustehenden Planungshoheit jedwede planerische Entscheidung im öffentlichen Interesse rechtfertigen und trägt hierfür auch die Verantwortung. Die Landesregierung kann die planerischen Entscheidungen der Gemeinde laut geltenden Raumordnungsgesetzesbestimmungen nur ändern, um Folgendes zu gewährleisten:

- a) die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sowie der Zielsetzungen des Landesentwicklungs- und Raumordnungsplanes,
- b) rationelle und koordinierte Eingliederung der Einrichtungen, Bauten und Anlagen, über die der Staat, das Land und die Bezirksgemeinschaften verfügen können,
- c) den Landschaftsschutz und den Schutz geschichtlich, archäologisch, denkmal- oder ensembleschützerisch bedeutsamer Bauwerke.

5. Somit können diese Verfahren aus unserer Sicht derzeit nicht unbefangen abgewickelt werden. Die BürgermeisterInnen werden sich den Vorwurf anhören müssen, dass sie durch die Wahl des Zeitpunktes der Umwidmungen (vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes) oder durch die Ziehung der Siedlungsgrenze (diesseits oder jenseits der betroffenen Flächen) Spekulationen zulassen oder sogar fördern. Es stellt sich aber auch die Frage nach der finanziellen Verantwortung für eine auf diese Weise der öffentlichen Hand entgangenen Einnahme. Wenn etwa das Verfahren in Deutschnofen nach dem neuen Gesetz abgewickelt würde und die Zone außerhalb der Siedlungsgrenze zu liegen käme, wäre der Gemeinde Deutschnofen ein Planungsmehrwert von 30% zu entrichten. Andernfalls entgeht der Gemeinde diese Summe.



Frage mit Bitte um Rechtsauskunft: Kann ein/e BürgermeisterIn für ein solches Vorgehen etwa vom Rechnungshof belangt werden?

Mit Verweis auf die Antwort auf die vorherige Frage 4 erübrigt sich diese Frage.

Freundliche Grüße

Die Landesrätin
Maria Hochgruber Kuenzer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)